



Hinweise zur Festsetzung einer Ausstellung/Messe/Marktes

- I. Die Festsetzung umfasst nur die Veranstaltung als solche und nicht die Art ihrer Durchführung. Sie berührt also nicht die Widmung des Veranstaltungsplatzes. Sie ersetzt auch nicht Anzeigen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Verbote, die nach den Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon sind die unter Marktprivilegien (siehe Ziffer IV) genannten Rechtsvorschriften.
- II. Wird die festgesetzte Veranstaltung nicht durchgeführt, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- III. Bestimmungen über die Teilnahme von Ausstellern, Anbietern und Besuchern dürfen nicht dem Inhalt des Festsetzungsbescheides oder den §§ 64 ff. Gewerbeordnung widersprechen. Daher sind insbesondere Regelungen unzulässig, die von der festgesetzten Zeit oder Öffnungszeiten oder von dem festgesetzten Platz abweichen oder durch die der Kreis der festgesetzten oder gesetzlich zugelassenen Gegenstände beschränkt wird. Ebenfalls sind Regelungen unzulässig, die das Recht zur Teilnahme über den in § 70 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung vorgesehenen Umfang ausschließen oder beschränken.

Bei der Festlegung des Teilnehmerkreises sowie bei der Zulassung der einzelnen Aussteller, Anbieter und Besucher in den Teilnahmebestimmungen haben Sie zu beachten, dass als Folge der Marktfreiheit nach § 70 Abs. 1 der Gewerbeordnung jeder, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, grundsätzlich berechtigt ist, an ihr teilzunehmen. Die Zugehörigkeit zu dem Teilnehmerkreis ergibt sich aus der Art und dem Zweck der jeweiligen Veranstaltung. Ihr Recht, nach § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen zu beschränken – soweit dies zur Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist –, wird durch das Verbot begrenzt, gleichartige Unternehmen zu diskriminieren. Sie sind lediglich berechtigt, im Hinblick auf den Veranstaltungszweck die einzelnen Teilnehmergruppen in sachgerechter Weise festzulegen (z. B. Ausschluss des Besuchs von Letztverbrauchern). Hingegen darf Unternehmen oder Unternehmensgruppen die Beteiligung nicht nach sachfremden Gesichtspunkten verwehrt werden (z. B. von nicht in einem bestimmten Verband organisierten Anbietern oder von ortsfremden Anbietern). Nach § 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung haben Sie das Recht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme an der Veranstaltung aus sachlich gerechtfertigten Gründen auszuschließen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

IV. Marktprivilegien

Durch die Festsetzung werden der Aussteller und die Anbieter von folgenden Beschränkungen freigestellt:

1. Die Vorschrift des Titels II der Gewerbeordnung über das stehende Gewerbe findet keine Anwendung. Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34 b Abs. 5 bis 7 und 10, § 34 c Abs. 5 sowie die aufgrund des § 34 a Abs. 2, des § 34 b Abs. 8 und des § 34 c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend (§ 71 b Gewerbeordnung).

2. Beim Vertrieb von Waren im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) unterliegen die Aussteller oder Anbieter nicht den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung über das Reisegewerbe. Auch Ausländer bedürfen insoweit keiner Reisegewerbekarte. Von den Vorschriften des Ausländerrechts (z. B. von der Auflage, keine selbständige gewerbliche Tätigkeit auszuüben) stellt die Festsetzung jedoch nicht frei. Beim Vertrieb von Leistungen im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung bedarf es keiner Reisegewerbekarte, soweit die Leistungen vom festgesetzten Gegenstand der Veranstaltung umfasst werden, da das Angebot einer Ausstellung nicht auf Waren begrenzt ist, sondern auch Leistungen umfassen kann.
3. Neben den gesetzlich ausdrücklich genannten Ausnahmen von den Beschäftigungsverboten in § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilität des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz) vom 06.06.1994 (BGBl. I, S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I, S. 1186), bleiben außerdem die allgemein geltenden Ausnahmen von Beschäftigungsverboten der §§ 9, 10 Abs. 2, 13 und 14 des Arbeitszeitrechtsgesetzes und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 des § 17 Abs. 2 Nr. 4 und 8 des § 18 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) unberührt. Diese Privilegien erstrecken sich nicht nur auf die Verkaufstätigkeit, sondern auch auf die notwendigerweise mit den Auf- und Abbau der Stände verbundenen Tätigkeiten.
4. Die Vorschriften des Gaststättengesetzes finden keine Anwendung, soweit entgeltlich oder unentgeltlich Kostproben der auf der Veranstaltung angebotenen oder ausgestellten Waren zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (§ 68 a Gewerbeordnung). Die Verabreichung von Getränken und zubereiteten Speisen stellt die Ausübung eines Gaststättengewerbes nach § 1 des Gaststättengesetzes oder die Ausübung eines Reisegewerbes dar. **HINWEIS: Mit Änderung des Gaststättengesetzes zum 01.07.2005 ist nur noch die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle erlaubnispflichtig. Sofern Alkohol ausgeschenkt werden soll, ist rechtzeitig vom Betreiber eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zu beantragen.**
- V. Eine Änderung der Zeit, der Öffnungszeiten oder des Platzes kann nur durch Änderung der Festsetzung erfolgen.
- VI. Die Arbeitsschutzvorschriften sind zu beachten.

Freundliche Grüße

Ihr Bürger- und Ordnungsamt